

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 48 (1973)
Heft: 2

Artikel: Finanzierungsschwierigkeiten für den preisgünstigen Wohnungsbau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Finanzierungsschwierigkeiten für den preisgünstigen Wohnungsbau

Stellungnahme des Büros des Zentralvorstandes SVW

Mit Bestürzung und grosser Besorgnis nimmt der Schweizerische Verband für Wohnungswesen die sich täglich mehrenden Meldungen entgegen, wonach die Erstellung von Wohnbauten mit tragbaren Mietzinsen als Folge der Konjunkturdämpfungsmassnahmen verunmöglicht wird. Die erst jetzt im Detail bekannt gewordenen behördlichen Massnahmen über die Kreditbegrenzung werden offensichtlich im Gegensatz zu den Zusicherungen des Bundesrates auch auf den preisgünstigen Wohnungsbau angewendet, weshalb baureife Bauvorhaben mangels Kapitals nicht mehr begonnen werden können.

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen erinnert die Landesbehörden an deren Zusicherungen bezüglich der Förderung des Wohnungsbaues anlässlich der Eidg. Volksabstimmung vom 5. März 1972 über die Denner-Wohnbauinitiative und den bundesrätlichen Gegenvorschlag. Im weiteren verweist der Verband für Wohnungswesen auf die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Konjunkturdämpfung in beiden Räten abgegebenen Erklärungen, wonach der Wohnungsbau keinerlei Einschränkungen durch die Kreditbegrenzungen erfahren solle.

Angesichts der sich häufenden Abweisungen von Gesuchen um Wohnbaufinanzierung gibt daher der Verband für Wohnungswesen auf das Bestimmteste der Erwartung Ausdruck, dass vom Bundesrat sofort die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Wohnbaufinanzierung an die Hand genommen werden.

...und die Meinung des Verbandssekretärs

Zu Beginn dieses Monats erhielten wir von einer Mitgliedgenossenschaft unseres Verbandes die Kopie eines an den Delegierten des Bundesrates für Wohnungsbau, Ing. F. Berger, gerichteten Schreibens, welches mit folgenden Zeilen begann:

«...200 Sozialwohnungen - Opfer der Kreditrestriktionen!» So oder ähnlich müsste überspitzt eine Schlagzeile lauten, wenn eine Überbauung von 200 Wohnungen, davon 104 mit Subventionen und 96 im freitragenden Wohnungsbau, nicht gebaut werden können. Dies, weil sich die Banken, trotz vorherigen Zusagen, als Folge der Kreditrestriktionen ausserstande erklären, die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es sind uns noch viele weitere, ähnlich lautende Schreiben und Meldungen zugegangen. Sie alle geben Kenntnis über wachsende Finanzierungsschwierigkeiten - für z.T. in den Vorbereitungen weit fortgeschrittene geplante Neuüberbauungen - ernsthafte Schwierigkeiten, bedingt durch die Kreditrestriktionen. Dass ein Hinausschieben des Baubeginns auf unbestimmte Zeit gerade die gemeinnützigen Bauträger vor kaum überwindbare Probleme stellt, scheint bei verschiedenen Leuten kaum Eindruck zu machen. Wir wollen keine Schlagzeilen machen, dazu ist die Sache zu ernst. Sie ist bittere Wahrheit und kann nicht einfach über den Weg einer polemischen Auseinandersetzung mit den hierfür Verantwortlichen aus der Welt geschafft werden. Aber eines ist sicher: Die gemeinnützigen Bauträger werden sich gegen die bereits getroffenen Massnahmen zur Wehr setzen müssen.

Die rigorose Unterstellung des preisgünstigen Wohnungsbaus unter die Kreditrestriktionen hat das Büro unserer Verbandsbehörde zur nebenstehenden Erklärung zuhanden der Presse bewogen. Damit hat es aber keineswegs sein Bewenden. Wir wissen, was man von uns erwartet. Man wird uns verstehen, wenn wir bei dieser Gelegenheit festhalten, dass es einfach nicht genügt, wenn der Bundesrat anlässlich der Debatte über die Massnahmen zur Teuerungskämpfung in der Dezembersession 1972 der eidg. Räte erklärt, dass die Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaus durch die zu beschliessenden Massnah-

men nicht erschwert werden soll, die Schweizerische Nationalbank aber vollkommen anderer Meinung ist. Artikel 3, Abs. 8, des Kreditbeschlusses gibt dem Bundesrat zwar die Möglichkeit, *nöti- genfalls Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaus zu treffen, und er kann dabei von den Bestimmungen des Kreditbeschlusses abweichen*. Dem widersetzt sich aber der Generaldirektor der Schweizerischen Nationalbank, Dr. F. Leutwiler, welcher diese Verpflichtung des Bundesrates als einen Fremdkörper in den Kreditmassnahmen bezeichnet. Das heisst, dass Dr. F. Leutwiler es als falsch erachtet, den preisgünstigen Wohnungsbau vom Kreditbeschluss auszuklammern.

Wir hoffen, dass das Seilziehen zwischen Bundesrat und Nationalbank zu Gunsten des ersteren entschieden wird. Massgebend darf und kann nicht die Meinung des Generaldirektors der Nationalbank sein, sondern es darf erwartet werden, dass entsprechend den gemachten Zusicherungen

der Bundesrat gemäss Artikel 3, Abs. 8 des Kreditbeschlusses unverzüglich jene Vorkehrungen trifft, welche die Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaus sicherstellen.

Delegiertentagung 1973

Die diesjährige Delegiertentagung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen findet am 16. und 17. Juni 1973 in Freiburg statt. Für die Delegiertenversammlung steht die Aula der Universität zur Verfügung. Für den Sonntag ist eine Fahrt nach Gruyères--Moléson vorgesehen.

Anträge für die Delegiertenversammlung sind gemäss Art. 18 der Verbandsstatuten bis spätestens Ende März dem Zentralvorstand einzureichen.

Wir ersuchen die Verbandsmitglieder der Delegiertentagung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und das Datum schon heute zu reservieren.